

Satzung HebaVaria e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "**HebaVaria**".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e. V.".
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege durch die Stärkung und Sicherung der geburtshilflichen Hebammenversorgung der Bevölkerung mittels folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Hebammen in ihrer originären Tätigkeit
- Gewinnung von zusätzlichen Hebammenkapazitäten
- Steigerung der Attraktivität der ambulanten Hebammenversorgung von Familien mit Kinderwunsch, von Schwangeren, von Gebärenden, von Wöchnerinnen, von Stillenden und deren Familien
- Förderung der interdisziplinären Arbeit im Rahmen der ambulanten Hebammenversorgung mit Kooperationspartnern
- Förderung der Hebammen in der Arbeit mit Familien mit erschwertem Zugang zur Hebammenversorgung, bzw. in besonderen und schwierigen Lebenslagen.

Maßnahmen zur Beseitigung des Hebammenmangels sind insbesondere:

- Betrieb einer Hebammenleitstelle
- Bereitstellung einer Vermittlungsplattform für Eltern und Hebammen
- Fortbildung und Weiterbildung von Hebammen
- Entlastung bei den bürokratischen Tätigkeiten (vor allem Unterstützung im Qualitätsmanagement)
- Förderung der Hebammschülerinnen und Hebammenstudentinnen in ihrer Ausbildung

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand kann für seine Vorstandstätigkeit im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder dürfen im Angestelltenverhältnis oder auf Honorarbasis für die Zwecke des Vereins tätig werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften werden, die Ziele des Vereins unterstützen.

2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

3. Ordentliche Mitglieder können Hebammen mit Berufszulassung in Deutschland sowie Personen mit in Deutschland abgeschlossener Berufsausbildung (Ausbildung oder Studium) als Hebamme sowie Hebammen in Studium oder Ausbildung in Deutschland werden. Ausschließlich ordentliche Mitglieder sind aktiv und passiv wahl- und stimmberechtigt.

4. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen und ihre Mitwirkung auf ihre finanzielle Unterstützung und Rat zu beschränken. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt, beratend an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, haben jedoch keine stimm- oder sonstigen Mitgliedschaftsrechte.

§ 4 Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag ein Aufnahmeausschuss, der sich aus dem Vorstand sowie zwei ordentlichen Mitgliedern zusammensetzt. Über die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft entscheidet auf Vorschlag des Aufnahmeausschusses die Mitgliederversammlung.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Kündigung erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres.

3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Ohne Kündigung oder Ausschluss endet die Mitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen und Körperschaften mit deren Erlöschen), der Selbstaflösung des Vereins oder mit Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge für zwei Jahre, sofern nicht nachvollziehbare Gründe

für die Nichtzahlung dargelegt sind und der Aufnahmeausschuss hierauf ein Ruhen der Mitgliedschaft beschließt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben finanzielle Mitgliedsbeiträge in Form eines Jahresbeitrags zu leisten, dessen Höhe - ggf. unterschiedlich für ordentliche und fördernde Mitglieder - auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Pflicht zur Beitragsleistung beginnt mit der Mitgliedschaft; der Beitrag ist innerhalb eines Monats ab Aufnahme fällig und wird jährlich bis zum 31. Januar für das jeweils laufende Geschäftsjahr eingezogen.

2. Eine Aufnahmegebühr ist bei Gründung des Vereins nicht vorgesehen, kann jedoch durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden. Auch über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Der Aufnahmeausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (Beitragsordnung)
- die Wahl des Vorstands
- die Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters, nach Vorlage der Berichte des Vorstands, des/der Kassierer*in und des/ der Kassenprüfer*in,
- die Wahl des Aufnahmeausschusses, des/ der Schriftführer*in und eines/einer Kassierer*in

- die Wahl von zwei Kassenprüfern, die weder dem Vorstand, noch einem von der Mitgliederversammlung berufenen Gremium angehören dürfen und auch keine Angestellte des Vereins sein dürfen
- Satzungsänderungen
- Den Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins
- sonstige Anträge des Vorstands und der Mitglieder.

2. Mitgliederversammlungen sollen nach Möglichkeit außerhalb der bayerischen Schulferien stattfinden. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung per E-Mail einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung für die betreffende Mitgliederversammlung. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich eingegangen sein. Anträge, die eine finanzielle Auswirkung auf das Vereinsvermögen haben, können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres eingegangen sind. Etwaige Ergänzungen der Tagesordnung sind vom Vorstand spätestens fünf Tage vor Stattfinden der Mitgliederversammlung per E-Mail mitzuteilen.

3. Versammlungsleiter ist die 1. Vorsitzende und im Falle ihrer Verhinderung die 2. Vorsitzende oder die Kassiererin. Soweit die Schriftführerin nicht anwesend ist, wird auch diese von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch die Schriftführerin den Vorstand schriftlich protokolliert und in dieser Eigenschaft unterschrieben. und an den Vorstand übermittelt, der die Beschlusssammlung führt.

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung erschienen sind; sind weniger als fünf stimmberechtigte Mitglieder erschienen, ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig. Ist die Beschlussunfähigkeit zu einem Tagesordnungspunkt festgestellt worden, so ist die nächste Mitgliederversammlung zu diesem Tagesordnungspunkt ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Abstimmungen erfolgt anonym, wenn nicht alle der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer offenen Abstimmung zustimmen. Diese Abfrage kann per Handzeichen initiiert werden.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Mitgliederversammlungen mit geplanten Satzungsänderungen müssen außerhalb der bayerischen Ferien stattfinden.

7. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Über Änderungen ist die Mitgliederversammlung unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls ein Beschluss über die Änderungen einzuholen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Auswirkungen auf das Vereinsvermögen haben, sind nur dann verbindlich und durch den Vorstand zu vollziehen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Ebenso stehen Beschlüsse des Vorstandes unter dem Vorbehalt der Finanzierung durch das Vereinsvermögen. Sollte sich nach Beschlussfassung herausstellen, dass das vorhandene Vermögen für die Umsetzung des jeweiligen Beschlusses nicht ausreicht, ist der Vorstand verpflichtet, den betroffenen Beschluss zu widerrufen. Dieser Widerruf ist in einer außerordentlichen Vorstandssitzung zu erwirken.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der 1. Vorsitzenden, der 2. Vorsitzenden und der Kassiererin. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer so lange in Amt, bis eine Neuwahl ordnungsgemäß durchgeführt ist. Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins verantwortlich, sofern dies durch diese Satzung nicht anderen Organen des Vereins zugewiesen ist. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

3. Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Tod oder aus einem sonstigen Grunde frei, so hat möglichst umgehend eine Neuwahl stattzufinden, sofern nicht binnen sechs Monaten eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet und bis dahin vom übrigen Vorstand kommissarisch besetzt wird.

4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

- Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögens, insbesondere durch Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung
- Berufung von Beirat und Arbeitsgruppen

5. Sitzungen des Vorstands werden durch die Schriftführer*in protokolliert, ersatzweise durch ein Mitglied des Vorstands bei Abwesenheit der Schriftführer*in.

6. Sofern es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, erhalten die Vorstandsmitglieder als Aufwandsentschädigung die "Ehrenamtschale" nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz.

7. Dem Vorstand ist gestattet, sich eine Geschäftsordnung zu geben und hierbei insbesondere bestimmte Tätigkeitsbereiche einzelnen Vorstandsmitgliedern zuzuweisen.

§ 9 Beirat und Arbeitsgruppen

1. Der Vorstand kann einen Beirat einrichten, dessen Aufgabe es ist, den Verein und seine Arbeit durch Anregung und Beratung zu unterstützen. Ferner kann der Vorstand Arbeitsgruppen einrichten, die in bestimmten Fachbereichen fachliche Klärungen vornehmen und den Verein auf diese Weise durch Beratung unterstützen

2. Dem Beirat und den Arbeitsgruppen können ordentliche und fördernde Vereinsmitglieder angehören sowie solche Personen, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktionen die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins in der Öffentlichkeit einzusetzen.

3. Der Beirat und die Arbeitsgruppen werden über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates und der Arbeitsgruppen können beratend zu Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 10 Aufnahmeausschuss

Die Mitglieder des Aufnahmeausschusses werden zusammen mit dem Vorstand und für die Dauer von vier Jahren gewählt. Im Übrigen gelten § 8 Ziffer 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Haftungsfreistellung

Der Verein stellt die Vorstandsmitglieder von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit frei.

§ 12 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu jeweils 50 % an den Verein zur Förderung der selbstbestimmten Geburt e. V. (Amtsgericht München VR 14815) und an den Geburtshaus Theresienwiese e. V. (Amtsgericht München VR 207870), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10.05.2019 in München beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung, § 7 Ziffer 3, wurde am 23.07.2019, durch den Vorstand, welcher unter Verzicht auf etwaige Formalitäten zu Form und Frist einer Ladung zusammen trat erweitert und auf der Grundlage von §7 Ziffer 7 dieser Satzung im Hinblick auf das Schreiben des Amtsgerichts München (Az.13 AR 4439/19) geändert.

Diese Satzung, § 1 Ziffer 1, § 2 Ziffer 1 Satz 1, § 2 Ziffer 3, § 12 Ziffer 2, wurde am 22. Oktober 2019, durch den Vorstand, welcher unter Verzicht auf etwaige Formalitäten zu Form und Frist einer Ladung zusammen trat, auf der Grundlage von § 7 Ziffer 7 der Satzung der HebaVaria e.V. vom 10.05.2019 in der Fassung vom 23.07.2019 im Hinblick auf das Schreiben des Finanzamts München vom 19.09.2019 (Az. K45) verändert und ergänzt.

Diese Satzung, § 1 Ziffer 1, § 2 Ziffer 1 Satz 1, § 2 Ziffer 3, § 12 Ziffer 2, wurde am 22. Oktober 2019, durch den Vorstand, welcher unter Verzicht auf etwaige Formalitäten zu Form und Frist einer Ladung zusammen trat, auf der Grundlage von § 7 Ziffer 7 der Satzung der HebaVaria e.V. vom 10.05.2019 in der Fassung vom 23.07.2019 im Hinblick auf das Schreiben des Finanzamts München vom 19.09.2019 (Az. K45) verändert und ergänzt.